

Öffentliche Bekanntmachung des Landkreises Altenkirchen

Allgemeinverfügung

- Befristete Einschränkung -

Vollzug des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) und des Landeswassergesetzes (LWG) in der jeweils derzeit gültigen Fassung;

Wasserrechtliche Allgemeinverfügung zur Beschränkung des Eigentümer-/ Gemein- und Anliegergebrauchs an Oberflächengewässern im Landkreis Altenkirchen – Verbot der Wasserentnahme

Auf Grundlage des § 100 Abs. 1 S. 2 des Gesetzes über die Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) in Verbindung mit § 23 Abs. 1 Nr. 4 Landeswassergesetz (LWG) erlässt die Kreisverwaltung Altenkirchen als zuständige Untere Wasserbehörde (§ 98 Abs. 3 des LWG) folgende

I. Wasserrechtliche Allgemeinverfügung

1. Die **Entnahme von Wasser** im Rahmen des Eigentümer-, Gemein- und Anliegergebrauchs an allen Oberflächengewässern im Landkreis Altenkirchen wird mit sofortiger Wirkung bis zum Ablauf des 30.09.2026 **untersagt**. Ausgenommen hiervon ist die Entnahme von Wasser im Brandfall durch die Einsatzkräfte der Feuerwehr.
2. Die Untersagung gilt auch für den Fall, dass eine wasserrechtliche Erlaubnis zur Wasserentnahme durch die zuständige Wasserbehörde erteilt wurde, in den Nebenbestimmungen der Erlaubnis jedoch keine Angaben zum zu erhaltenden Mindestwasserabfluss in den betreffenden Oberflächengewässern enthalten sind.
3. Die sofortige Vollziehung wird im besonderen öffentlichen Interesse gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.
4. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

II. Begründung

Die Entnahme oder Ableitung von Wasser aus oberirdischen Gewässern ist laut § 33 WHG nur zulässig, wenn die Abflussmengen erhalten bleiben, die für das Gewässer und andere verbundene Gewässer erforderlich sind, um die Ziele der Gewässerbewirtschaftung erfüllen zu können.

Aufgrund der langanhaltenden Trockenheit, gleichsam starker Sonneneinstrahlung und großer Hitze in den vergangenen Wochen unterliegen die Oberflächengewässer im Landkreis Altenkirchen einer hohen Verdunstungsrate. Infolgedessen haben sich in den Gewässern sehr niedrige Wasserstände eingestellt, welche eine nachteilige Beeinträchtigung der Gewässerbeschaffenheit (in Qualität und Menge) befürchten lassen. Eine Änderung dieser Situation ist kurzfristig nicht absehbar. Es besteht die Gefahr, dass der Naturhaushalt nachhaltig gestört wird. Die Entnahme von Wasser aus Oberflächengewässern verstärkt diese Gefahr erheblich, selbst dann, wenn an einzelnen Entnahmestellen noch eine ausreichende Wasserführung vorhanden sein sollte.

Rechtsgrundlage für die in den Ziffern 1 und 2 getroffenen Anordnungen ist § 100 Abs. 1 WHG

i. V. m. § 98 Abs. 3 und § 92 Abs. 1 LWG sowie § 33 WHG, § 23 Abs. 1 Nr. 4 und § 25 Abs. 2 LWG. Danach können der Gemeingebrauch und der Eigentümer- und Anliegergebrauch durch die zuständige Behörde nach pflichtgemäßem Ermessen zum Wohl der Allgemeinheit, insbesondere zum Schutz des Naturhaushalts, beschränkt oder ausgeschlossen werden. Die für ein oberirdisches Gewässer erforderliche Mindestwasserführung (§ 33 WHG) ist auch zu beachten und einzuhalten, wenn die Wasserentnahme keinem Genehmigungserfordernis unterliegt und somit keiner Zulassung durch die zuständige Behörde bedarf. Widerspricht die Benutzung den Anforderungen der Mindestwasserführung, so können Maßnahmen angeordnet werden, die zur Durchsetzung dieser Anforderungen notwendig sind.

Die angeordnete Untersagung des Eigentümer- und Anliegergebrauchs ist geeignet die Gewässer vor weiteren Störungen durch eine Verringerung der Wasserführung zu schützen und eine Verschlechterung der durch die langanhaltende extreme Trockenheit kritischen Gewässerzustände zu vermeiden und damit die Tier- und Pflanzenwelt in den Gewässern vor Schaden zu bewahren. Die Untersagung bezweckt ferner, vorsorglich die Lebensgrundlage Wasser, wasserökologische Belange sowie das Wohl der Allgemeinheit zu schützen und zu erhalten. Sie ist ein geeignetes Mittel zur Absicherung der ökologischen, wassermengen- und wassergütewirtschaftlichen Anforderungen. Die Maßnahme ist alternativlos, um die Funktions- und Leistungsfähigkeit der Fließgewässer als Bestandteil des Naturhaushalts und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen zu erhalten.

Die unbedingte und natürliche Lebensgrundlage Wasser für Mensch, Flora und Fauna ist insbesondere bei diesen außergewöhnlich trockenen Witterungslagen im hohen Maße schutzbedürftig, was den Erlass dieser Allgemeinverfügung erforderlich macht.

Die Verfügung ist überdies angemessen. Das öffentliche Interesse am Schutz der Lebensgrundlage Wasser und den gewässerökologischen Belangen überwiegen etwaigen privaten Interessen an einer unregelmäßigen und unbeschränkten Entnahme von Wasser bei den derzeit und voraussichtlich sehr niedrig bleibenden Wasserständen. Die ohnehin schon belastete Tier- und Pflanzenwelt in den Gewässern und die notwendige natürliche Selbstreinigung würden ohne Beschränkung absehbar weiter verschlechtert.

Die Einschränkung des Gemeingebrauchs gilt zunächst bis Ende des Monats September 2026. Sollte die Witterungslage sich bis dahin nicht entspannt haben und die ausgebliebenen Niederschläge nicht durch Neue kompensiert worden seien, ergeht gegebenenfalls eine Verlängerung der Geltungsdauer.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung dieser Allgemeinverfügung nach § 80 Absatz 2 Nummer 4 VwGO ist im besonderen öffentlichen Interesse geboten, da die Maßnahmen unmittelbar nach Bekanntgabe der Verfügung wirken müssen und ein Abwarten bis zur Bestandskraft der Verfügung zum Schutz vor nachteiligen Beeinträchtigungen der Gewässer nicht hingenommen werden kann. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung bewirkt, dass ein eventuell eingelegter Rechtsbehelf keine aufschiebende Wirkung entfaltet und die Verfügung (das Entnahmeverbot) weiter wirksam bleibt.

III. Hinweise

1. Diese wasserrechtliche Allgemeinverfügung gilt gemäß § 1 Abs. 1 der Hauptsatzung des Landkreises Altenkirchen i. V. m. § 1 Abs. 1 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG), § 35 S. 2 und § 41 Abs. 4 S. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) am Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben.

2. Für zugelassene Benutzungen (Erlaubnisse, Bewilligungen, alte Rechte) gelten die im jeweiligen Bescheid genannten Einschränkungen bzw. Verbote der Entnahme von Wasser bei niedrigen Abflüssen / Wasserständen im Gewässer. Sofern die Einschränkung von Befugnissen und Rechten erforderlich wird, ergeht eine gesonderte Anordnung durch die zuständige Behörde. Die Einhaltung des Entnahmeverbots wird überwacht. Auf die Bußgeldvorschrift des § 118 LWG wird hingewiesen. Bei einer Zuwiderhandlung gegen diese Allgemeinverfügung können nach § 118 Abs. 1 Nr. 5 i. V. m. Abs. 2 LWG Bußgelder bis zu einer Höhe von 50.000 Euro verhängt werden.

Unabhängig von der aktuellen Situation gilt: Die Entnahme von Wasser mittels Motorpumpen ist ohne entsprechende wasserrechtliche Erlaubnis der Unteren Wasserbehörde ganzjährig unzulässig. Ebenso ist das Aufstauen von Bächen mit Brettern, Steinen oder anderen Hindernissen nicht erlaubt, da dadurch Gewässer und ihre Lebensgemeinschaften erheblich beeinträchtigt werden können.

IV. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Kreisverwaltung Altenkirchen, Parkstraße 1, 57610 Altenkirchen, schriftlich, in elektronischer Form nach § 3a Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz, schriftformersetzend nach § 3a Abs. 3 VwVfG und § 9a Abs. 5 Onlinezugangsgesetz (OZG) oder zur Niederschrift erhoben werden.

Altenkirchen, den 27. Juli 2026

In Vertretung

gez.

Tobias Gerhardus
Erster Kreisbeigeordneter